



An
den Landessportbund Brandenburg

die Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brande-
nburg

nachrichtlich:

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
MIK, MSGIV

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Liane Woellner
Gesch.-Z.: 22.3 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3723
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Liane.woellner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 16. September 2021

Erläuterung der 3. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die am 14. Sep-
tember 2021 von der Landesregierung beschlossene Dritte SARS-CoV-2-Um-
gangsverordnung (UmgV) informieren. Diese tritt **am 16. September 2021** in Kraft
und soll bis zum 13. Oktober 2021 gelten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst **auf mein Schreiben
vom 26. August 2021**. Auf wesentliche Änderungen durch die neue Umgangsver-
ordnung möchte ich Sie nachfolgend hinweisen.

1. Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz

Mit der neuen Umgangsverordnung wird die landesweite **Sieben-Tage-Hospitali-
sierungsinzidenz neuer Leitindikator** zur Beurteilung der pandemischen Lage.
Die Zahl der landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ist die Anzahl der
COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die innerhalb der letzten sieben Tage stati-
onär in einem Krankenhaus behandelt wurden (pro 100.000 Einwohner). Die Funk-
tion dieser Zahl als Leitindikator bildet sich noch nicht im Sinne eines Stufenmodells
o. ä. in der neuen Umgangsverordnung ab, sondern bedeutet lediglich, dass die
Sieben-Tage-Hospitalisierung neben weiteren Indikatoren als Beurteilungsmaßstab



zugrunde gelegt werden soll und die Umgangsverordnung bei steigender Hospitalisierungsinzidenz angepasst werden wird.

Wichtig: Eine wachsende Grundimmunität in der Bevölkerung bedeutet aber nicht, dass die **Sieben-Tage-Inzidenz** komplett vernachlässigt werden kann. Sie bleibt ein unverzichtbarer Frühindikator.

2. Sportausübung unter freiem Himmel

Wie bisher ist die Sportausübung unter freiem Himmel auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ohne Einschränkungen durch die Umgangsverordnung weiter zulässig (Training und Wettkampf). Das heißt für Sportangebote von Vereinen ist kein Hygienekonzept erforderlich (Achtung: anders soweit es sich um eine Veranstaltung mit Zuschauern handelt). Es gilt kein Abstandsgebot bei der Sportausübung. **Kontaktsport Outdoor** ist daher ebenfalls ohne Test und ohne Personenbegrenzung zulässig.

Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen (= geschlossene Räume) ist zulässig.

3. Sportausübung in geschlossenen Räumen (§ 18)

Die bisherigen Regelungen zur Sportausübung **in** öffentlichen und privaten Sportanlagen (**in geschlossenen Räumen**) in § 16 der Umgangsverordnung wurden aufgrund neu eingefügter Vorschriften redaktionell in den § 18 der Umgangsverordnung verschoben.

Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit der Betreiberinnen und Betreiber von **Indoor-Sportanlagen**, das **Zutrittsmodell 2G** zu wählen, d. h. den Zutritt nur geimpften, genesenen Personen (gilt auch für das Personal) und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zu gewähren und dafür im Gegenzug auf Maske, Abstand, Tests und Kontaktsportbegrenzung zu verzichten (vgl. § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 7). Die Inanspruchnahme des 2G-Zutrittsmodells muss vorher beim zuständigen Gesundheitsamt schriftlich angezeigt werden.

Unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der Betreiberinnen und Betreiber auf Basis der **Vertragsfreiheit, des Hausrechts** oder aus Gründen des Selbstschutzes unter Einhaltung der bisher geltenden Schutzstandards den Zutritt auf bestimmte Personengruppen zu beschränken.

Teil-2G-Zutrittsmodell

Die Wahl des 2G-Modells (§ 7 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 UmgV) kann selbstverständlich auch nur teilweise erfolgen. Beispielsweise kann im Hygienekonzept

vorgesehen werden, dass die Halle an bestimmten Tagen im 2G-Zutrittsmodell genutzt wird und an anderen Tagen im 3G-Zutrittsmodell, dass ein Training einmal in der Woche im 2G-Modell und ein weiteres Mal im 3G-Zutrittsmodell durchgeführt wird.

Übertragung auf Dritte ist zulässig

Mit der Übertragung der Betreiberpflichten nach § 18 Absatz 1 UmgV auf Dritte (z. B. den Sportverein) kann auch das Recht, das 2G-Zutrittsmodell zu wählen, an Dritte übertragen werden. Dies ergibt sich aus § 18 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 UmgV. Die Frage, ob 2G- oder 3G-Zutrittsregelungen gelten sollen und organisatorisch umgesetzt werden, ist Teil der Betreiberpflichten im Sinne des § 18 Absatz 1 UmgV. § 18 Absatz 3, die Möglichkeit zur Übertragung auf Dritte, gilt daher auch für die Inanspruchnahme des 2G-Zutrittsmodells.

Kontaktsport im 2G-Modell uneingeschränkt zulässig

Innerhalb des 2G-Zutrittsmodells entfallen nicht nur Abstands- und Testpflichten, sondern auch die Beschränkung, wonach der Kontaktsport auf 30 Personen begrenzt ist, entfällt ersatzlos. Dies dürfte beispielsweise Training und Wettkämpfe im Fußball erheblich erleichtern.

Kinder und Jugendliche im Rahmen des 2G-Zutrittsmodells

Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt, dass sie beim Training und Wettkämpfen im 2G-Zutrittsmodell, wie Geimpfte & Genesene behandelt werden. Sie können teilnehmen und müssen sich auch nicht testen lassen oder ihr Schul-Formular vorzeigen.

Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren werden dagegen bis zum 18. Geburtstag im Training, bei Wettkämpfen oder als Übungsleiter im 2G-Modell wie Erwachsene behandelt. D. h. sie müssen für den Zutritt den Impfnachweis oder den Genesenennachweis vorlegen; ein Negativ-Test genügt im 2G-Modell nicht.

Zusammenfassung 2G

Für das 2G-Zutrittsmodell zur Sportausübung in Indoor-Sportanlagen lässt sich **zusammenfassen**, dass die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts folgendes veranlassen muss:

(1) Zutrittssteuerung:

- Zutritt nur für geimpfte/genesen Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises) und für Kinder vor dem 12. Geburtstag
- deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist

(2) Personal

ausschließlich Einsatz von Personal, dass geimpft oder genesen ist, sofern es Gäste- oder Kundenkontakt hat

- (3) Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden.
- (4) Austausch der Raumluft muss erfolgen.
- (5) Beim zuständigen Gesundheitsamt muss vorher schriftlich angezeigt werden, dass das 2G-Modell in Anspruch genommen wird.

3G-Zutrittsmodell der Vereine

Soweit die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen nicht von dem 2G-Zutrittsmodell Gebrauch machen, bleibt es bei den bisherigen unveränderten Regelungen für den **Indoor-Sport**, d. h. in öffentlichen und privaten Sportanlagen (**in geschlossenen Räumen**) ist die Sportausübung zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts folgendes absichert:

- (1) 3G-Zutrittsmodell **bei 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder kreisfreier Stadt ≥ 20 :**
 - Zutritt nur für Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind (Negativ-Test erst ab 6 Jahren)
 - abweichend davon gilt für Kontaktsport immer das 3G-Zutrittsmodell, also auch bei einer Inzidenz von 0 ist ein Negativ-Test vorzulegen
- (2) Kontaktnachverfolgung
- (3) Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung,
- (4) Maskenpflicht in den Umkleieräumen (gilt erst ab 6 Jahren),
- (5) Austausch der Raumluft,
- (6) sofern Kontaktsport vorliegt: Begrenzung auf 30 Personen.

Kinder und Jugendliche im Rahmen des 3G-Zutrittsmodells

Allgemein gilt weiterhin (**neu**: auch in den Ferien), dass Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig mindestens zweimal pro Woche getestet werden, von der weiteren Testpflicht ausgenommen sind. D. h. sie müssen beispielsweise beim 3G-Zutrittsmodell des Sportvereins nur das Schul-Formular vorlegen, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst die regelmäßige Durchführung eines **Antigen-Selbsttests** mit negativen Testergebnis bescheinigen. Dies gilt auch während der Ferienzeit.

Und natürlich müssen alle Jugendlichen, die einen Impf- oder Genesenennachweis haben, keinen Testnachweis vorlegen.

Für Kinder vor dem 6. Geburtstag und **neu** für Kinder, die von der Schule zurückgestellt wurden, gilt keine Testpflicht im Rahmen des 3G-Zutrittsmodells. Sie können ohne Negativ-Test teilnehmen.

4. Schwimmhallen

Schwimmhallen sind unverändert wie bisher **für den Publikumsverkehr** geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept folgendes vorsehen:

- (1) **3G-Zutrittsmodell, sofern die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ≥ 20 :**
 - Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testes (ab 6 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene;
 - Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen,
- (2) Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung,
- (3) Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken,
- (4) Maskenpflicht in Umkleiden (ab 6 Jahren),
- (5) regelmäßigen Austausch der Raumluft.

Geregelt wurde in § 20 Absatz 6 Satz 2 UmgV, dass „für“ **Schwimmbäder und Freibäder** der Betrieb im 2G-Zutrittsmodell ausgeschlossen ist. Dies wurde damit begründet, dass nicht geimpfte aber negativ-getesteten Personen den gleichen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge haben müssen wie geimpfte und genesene Personen. Die Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 2 UmgV wird daher so ausgelegt, dass das 2G-Zutrittsmodell lediglich für den Betrieb der Schwimmhalle im Publikumsverkehr ausgeschlossen ist (vgl. Entstehung der Regelung aus der „Publikumsverkehrs“-Regelung und Sinn und Zweck der Regelung). Veranstaltet also ein Verein einen Wettkampf in der Schwimmhalle ohne die Zulassung von Publikumsverkehr gilt § 18 UmgV (Indoor-Sport) mit der Folge, dass das 2G-Modell zulässig ist. Führt ein Verein eine Sportveranstaltung im Schwimmbad mit Zuschauern durch, gilt § 10 UmgV (sonstige Veranstaltungen) mit der Folge, dass der Zutritt der Besucherinnen und Besucher nach dem 2G-Modell begrenzt werden kann und eine 100%-Auslastung zulässig wird.

Betreiber von Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren haben gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 UmgV jedoch die Möglichkeit den Zutritt nach dem 2G-Modell zu regeln mit der Folge, dass kein Abstandsgebot gilt und auf Masken in den Umkleiden verzichtet werden kann. Gehört also beispielsweise zur Sporthalle eine Sauna, kann für die Sauna das 2G-Zutrittsmodell vorgesehen werden.

5. Sportveranstaltungen im 2G-Zutrittsmodell (§ 10 UmgV)

Auch für Veranstaltungen wird mit der neuen Umgangsverordnung ermöglicht, dass die Veranstalter zwischen 2G-Zutrittsmodell und 3G-Zutrittsmodell wählen können. Die Veranstalter haben damit die Möglichkeit auf Abstand, Maske und Kapazitätsbegrenzungen zu verzichten, wenn der Zutritt ausschließlich geimpften Personen, genesenen Personen und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gewährt wird.

Das 2G-Modell stellt eine zusätzliche, freiwillige Option für die jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstalter dar. Die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen mit Zuschauenden nach den bisher geltenden Schutzstandards ohne eine Beschränkung des Zutritts auf geimpfte Personen, genesene Personen und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bleibt unberührt (vgl. dazu auch die Erläuterungen in meinem Schreiben vom 26. August 2021).

Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der Veranstalterinnen und Veranstalter auf Basis der Vertragsfreiheit, des Hausrechts oder aus Gründen des Selbstschutzes unter Einhaltung der bisher geltenden Schutzstandards den Zutritt auf bestimmte Personengruppen zu beschränken.

Zusammenfassung 2G

Für das 2G-Zutrittsmodell für Veranstaltungen mit Zuschauenden oder sonstigen Besucherinnen und Besuchern lässt sich **zusammenfassen**, dass die Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts folgendes veranlassen müssen:

- (1) Zutrittssteuerung:
 - Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises) und für Kinder vor dem 12. Geburtstag
 - deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist
- (2) Personal
 - ausschließlich Einsatz von Personal, dass geimpft oder genesen ist, sofern es Gäste- oder Kundenkontakt hat
- (3) Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden.
- (4) Austausch der Raumluft muss erfolgen.
- (5) Beim zuständigen Gesundheitsamt muss vorher schriftlich angezeigt werden, dass das 2G-Modell in Anspruch genommen wird.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten im Rahmen des 2G-Zutrittsmodells bei Veranstaltungen die Erläuterungen von oben. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben Zutritt wie geimpfte Personen und müssen sich auch nicht testen lassen oder

ihr Schul-Formular vorzeigen. Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren werden dagegen bis zum 18. Geburtstag wie Erwachsene behandelt. D. h. sie müssen für den Zutritt den Impfnachweis oder den Genesenennachweis vorlegen.

6. Sportveranstaltungen ohne Abstand im 3G-Zutrittsmodell

Neu geregelt wurde, dass zukünftig bei Veranstaltungen auf Abstand verzichtet werden darf, sofern alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Dies bedeutet, dass nicht nur im 2G-Zutrittsmodell eine 100%-Auslastung zulässig wird, sondern auch im 3G-Zutrittsmodell ist eine Vollausslastung der Kapazität möglich ist, wenn alle Personen FFP2-Maske tragen. Der entscheidende Satz in § 10 Absatz1 Nummer 5 UmgV lautet: „...; auf die Einhaltung des Abstandsgebotes kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen“. Dies gilt für Veranstaltungen im Innen- und im Außenbereich.

7. Weitere Hinweise

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

Dort finden Sie auch die Erläuterungsschreiben zum Sport.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen und Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Andreas Hoepfner

Anlagen

- Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 14. September 2021
- 3. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

